

Teilrevision Nutzungsplanung: Mehrwertausgleich

# **ÄNDERUNG BAUORDNUNG**

Vom Gemeinderat festgesetzt am

Namens des Gemeinderats

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

### 3. WEITERE FESTLEGUNGEN

...

#### *Art. 26h Mehrwertausgleich*

Mehrwertabgabe

*<sup>1</sup> Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.*

*<sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt **1'200** m<sup>2</sup>.*

*<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt **40** % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.*

Erträge

*<sup>4</sup> Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.*

Hinweis: Beträgt der Mehrwert von Grundstücken, die gemäss Abs. 2 von der Abgabe befreit wären, mehr als Fr. 250'000, wird gestützt auf § 19 Abs. 4 MAG gleichwohl eine Abgabe gemäss Abs. 3 erhoben.